

## Formular – Sammlung nicht gefährlicher Abfälle

Wer nicht gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, hat gemäß § 24 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) dem Landeshauptmann die Aufnahme der Tätigkeit und die Änderung der Art der Tätigkeit anzuzeigen.




### Land Oberösterreich

Die E-Government-Strategie der oberösterreichischen Landesverwaltung ermöglicht es:

- die E-Government-Aktivitäten des Landes Oberösterreich in den Gesamtzusammenhang der E-Government-Bemühungen auf europäischer und Bundesebene sowie der Aufgaben und der Reformmaßnahmen der oberösterreichischen Landesverwaltung einzuordnen;
- die E-Government-Aktivitäten auf die bestehenden Strategien der Landesverwaltung auszurichten und zu bündeln;
- die angestrebten Wirkungen, Ziele und Vorgangsweisen der E-Government-Aktivitäten des Landes Oberösterreich festzulegen;
- eine Planungsgrundlage für die E-Government-Aktivitäten darzustellen;

- die angestrebten Wirkungen, Ziele und Vorgangsweisen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Öffentlichkeit verständlich darzustellen.

Die öö. Landesverwaltung wandelt sich konsequent vom aufgabenerledigenden Geschäftsapparat zum ziel-, wirkungs- und kundenorientierten Dienstleistungsunternehmen.

Die neuen technischen Möglichkeiten ermöglichen es der öö. Landesverwaltung, den Bürgerservice zu verbessern, die eigenen Geschäftsprozesse schneller und kostengünstiger zu machen und Spielraum für neu zu übernehmende Aufgaben zu erzielen. Damit können Fortschritte in Richtung Bürgerorientierung, Wirtschaftlichkeit und Mitarbeiterorientierung erzielt werden.



## Das Projekt

Wer nicht gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, hat gemäß § 24 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) dem Landeshauptmann die Aufnahme der Tätigkeit und die Änderung der Art der Tätigkeit anzuzeigen.

Der Landeshauptmann hat die Anzeige gemäß § 24 Abs. 1 AWG 2002 schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Über Antrag kann darüber auch ein schriftlicher Bescheid ausgestellt werden. Erforderlichenfalls kann der Landeshauptmann die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen innerhalb von acht Wochen mit Bescheid unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis nehmen oder untersagen, wenn zu

erwartet ist, dass die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle den Anforderungen gemäß den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 oder den Zielen und Grundsätzen (§1 Abs. 1 und 2) nicht entspricht oder die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden.

Die E-Government-Formulare des Landes Oberösterreich werden hinkünftig nach einem einheitlichen Konzept erstellt und dem Bürger präsentiert.

### Kontakt:

**TOAR. Peter Wolfesberger**

EMAIL: [it.post@ooe.gv.at](mailto:it.post@ooe.gv.at)

TEL: +43/732/7720-13110

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium - Abt. Informationstechnologie  
Kärntnerstr. 16  
A-4021 Linz  
[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
TEL: +43/732/7720-13110  
FAX: +43/732/7720-213255